



## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER KRÜGER GRUPPE

### 1. Definitionen

„AEB“ sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Krüger Gruppe.

„**Krüger Gruppe**“ ist die Krüger GmbH & Co. KG und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften.

„**Krüger Unternehmen**“ ist jedes Unternehmen der Krüger Gruppe.

„**Lieferant**“ sind die Geschäftspartner, Lieferanten und sonstige Dienstleister denen ein Krüger Unternehmen einen Auftrag erteilt bzw. eine Bestellung abgegeben hat.

„**Vertragsprodukte**“ sind die an ein Krüger Unternehmen zu liefernden bzw. zu verkaufenden beweglichen Sachen.

### 2. Allgemeines, Geltungsbereich

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einem Krüger Unternehmen und den Lieferanten.

2.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Vertragsprodukten, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Krüger Unternehmens gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen

und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber einem Krüger Unternehmen abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 3. Vertragsschluss

3.1. Die Bestellung eines Krüger Unternehmens gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe der Bestellung oder schriftlicher Bestätigung eines Angebots eines Lieferanten durch das Krüger Unternehmen als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3.2. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch das Krüger Unternehmen.

### 4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1. Die von dem Krüger Unternehmen in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 5 Werktage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, das bestellende Krüger Unternehmen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so



- bestimmen sich die Rechte des Krüger Unternehmens – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Krüger Unternehmen ist zudem insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen. Die Differenz zwischen Deckungskäufen und dem mit den Lieferanten vereinbarten Preisen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Regelungen in Ziffer 4.3 bleiben unberührt.
- 4.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann das Krüger Unternehmen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Vertragsprodukte. Das Krüger Unternehmen ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt das Krüger Unternehmen die verspätete Leistung an, wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.
- 5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**
- 5.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Krüger Unternehmens nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.2. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.3. Soweit für den Vertrag die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbart ist, ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Diese gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen.
- 5.4. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
- 5.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.6. Auf Verlangen des Krüger Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, dem Krüger Unternehmen sämtliche Dokumente bei der Lieferung oder unverzüglich danach zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch nach pflichtgemäßem Ermessen des Krüger Unternehmens für die Vorlage von Originaldokumenten. Zu den relevanten Dokumenten gehören unter anderem Zolldokumente, Ursprungslandnachweise, QS-Prüfnachweise, Zertifizierungen, Belege über den Präferenzstatus.
- 5.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf das Krüger Unternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn das Krüger Unternehmen in Annahmeverzug gerät.
- 5.8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Krüger Unternehmen seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Krüger Unternehmens (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät das Krüger Unternehmen in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu,



wenn sich das Krüger Unternehmen zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **6. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- 6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 6.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Krüger Unternehmens vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist das Krüger Unternehmen nicht verantwortlich. Jede Partei trägt die Kosten seiner Bank selbst.
- 6.4. Es werden keine Fälligkeitszinsen geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.5. Das Krüger Unternehmen ist berechtigt, mit jeder Forderung, die ihm oder einem anderen Krüger Unternehmen gegenüber dem Lieferanten zusteht, gegen jede Forderung des Lieferanten, die dem Lieferanten gegenüber dem Krüger Unternehmen zusteht, aufzurechnen. Wechselseitige Forderungen des Krüger Unternehmens und des Lieferanten aus diesem Lieferverhältnis im Sinne des vorhergehenden Satzes (also auch Forderungen von anderen Krüger Unternehmen, die diesen gegenüber dem Lieferanten zustehen) erlöschen in diesem Zeitpunkt und in der Höhe, in dem und in der sie sich aufrechenbar gegenüberstehen, ohne dass es einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf. Das Krüger Unternehmen ist zudem berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **7. Rechnungen**

- 7.1. Die Erstellung der Rechnungen muss nach den Vorgaben der §§ 14 bzw. 14a Umsatzsteuergesetz erfolgen. Weiterhin sind eventuelle Vorgaben der Krüger Gruppe zu berücksichtigen.
- 7.2. Die Rechnungen müssen jeweils auf das betreffende Krüger Unternehmen ausgestellt sein, an das geliefert wurde. Die Rechnungen sind an das betreffende Krüger Unternehmen zu senden, wobei das Krüger Unternehmen eine abweichende Regelung mit dem Lieferanten vereinbaren kann. Käufer bleibt auch diesem Fall das relevante Krüger Unternehmen.
- 7.3. Rechnungen, auf denen andere Mengen als von dem Krüger Unternehmen quittiert angegeben sind, werden vor ihrer Regulierung einvernehmlich berichtigt.
- 7.4. Es werden nur Rechnungen reguliert, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen. Es wird abweichend von den allgemein gültigen Verjährungsregeln vereinbart, dass der Anspruch auf Rechnungsberichtigung bei einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erst in 10 Jahren verjährt.

## **8. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt**

- 8.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich das Krüger Unternehmen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 8.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in



angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 8.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für das relevante Krüger Unternehmen vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch das Krüger Unternehmen, so dass das relevante Krüger Unternehmen als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt anstrebt.
- 8.4. Die Übereignung der Vertragsprodukte auf das Krüger Unternehmen hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt das Krüger Unternehmen jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferten Vertragsprodukte. Das Krüger Unternehmen bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung (bzw. Weiterverarbeitung der Vertragsprodukte) berechtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## **9. Garantien, Gewährleistung und Mängelrechte**

- 9.1. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Vertragsprodukte hinsichtlich Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und sonstiger Beschaffenheit (i) den Spezifikationen und sonstigen Vereinbarungen mit dem Krüger Unternehmen entsprechen, (ii) den gesetzlichen Bestimmungen im Bestimmungsland entsprechen sowie (iii) für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind.
- 9.2. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Vertragsprodukte frei von Rechten Dritter sind, insbesondere dass an den Vertragsprodukten keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter bestehen, die durch eine Weiterverarbeitung und/oder

Weiterveräußerung durch die Krüger Gruppe an seine Kunden verletzt werden könnten. Der Lieferant wird die Krüger Gruppe von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzung auf erstes Anfordern freistellen.

- 9.3. Für die Rechte des Krüger Unternehmens bei Verletzung einer der Garantien gemäß Ziffern 9.1 und 9.2 sowie sonstigen Sach- und Rechtsmängeln der Vertragsprodukte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
- 9.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen einem Krüger Unternehmen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Krüger Unternehmen der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht eines Krüger Unternehmens beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- 9.6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Krüger



Unternehmens bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet das Krüger Unternehmen jedoch nur, wenn das Krüger Unternehmen erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 9.7. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – je nach Wahl des Krüger Unternehmens entweder (i) Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder (ii) Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Krüger Unternehmen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das Krüger Unternehmen den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für das Krüger Unternehmen unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das Krüger Unternehmen den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 9.8. Im Übrigen ist das Krüger Unternehmen bei einer Verletzung der Garantien, einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem steht dem Krüger Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz zu.

#### **10. Produzentenhaftung**

- 10.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die Krüger Gruppe insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- 10.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von den Krüger Unternehmen durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird das betroffene Krüger Unternehmen den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 30 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Dem Krüger Unternehmen ist auf Verlangen angemessener Nachweis zu erbringen.

#### **11. Qualitätssicherung und Informationspflichten**

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der Produktspezifikationen, der gesetzlichen Vorgaben sowie die sonstige Qualität der Vertragsprodukte im Rahmen eines schlüssigen Qualitätssicherungskonzepts durch ständige Maßnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle auf eigene Kosten zu prüfen und zu sichern. Über Art, Umfang und Häufigkeit der Maßnahmen wird der Lieferant das Krüger Unternehmen auf entsprechende Anfrage hin umfassend unterrichten.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an einem von der Krüger Gruppe anerkannten unabhängigen Auditierungssystem. Die Ergebnisse der Auditierung stellt der Lieferant jederzeit auf Verlangen dem Krüger Unternehmen zur Verfügung. Zudem gewährt der Lieferant dem Krüger Unternehmen uneingeschränkten Zugang zu den auf den entsprechenden Datenbanken hinterlegten vollständigen Auditberichten.
- 11.3. Der Lieferant wird das relevante Krüger Unternehmen unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen etc. ergeben, dass ausgelieferte Vertragsprodukte von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Lieferant das Krüger Unternehmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Stunden nach Kenntniserlangung informieren.
- 11.4. Mitarbeiter der Krüger Gruppe bzw. von Krüger Unternehmen benannte Sachverständige sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das





Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Vertragsprodukte zu ziehen. Die Häufigkeit dieser Auditierungen liegt im Ermessen der Krüger Gruppe. Nach Vorlage einer durch die Krüger Gruppe ausgestellten Berechtigung wird dem Auditor für alle relevanten Räumlichkeiten Zugang gewährt. Die Auditoren sind berechtigt, eventuelle Abweichungen mit einem Foto zu dokumentieren. Die Fotos dienen lediglich der Dokumentation von punktuellen Abweichungen.

11.5. Der Lieferant gewährt Mitarbeitern der Krüger Gruppe bzw. von Krüger Unternehmen beauftragten Sachverständigen jederzeit Einsicht in vom Lieferanten durchgeführten Berichte / Aufzeichnungen oder in durch Dritte durchgeführte Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen.

## 12. Zertifizierungen

Die Produktionsstätten in der die Vertragsprodukte produziert werden, sind dem Krüger Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung muss umgehend und schriftlich informiert werden. Die Produktionsstätten müssen die von dem Krüger Unternehmen vorgegebenen Zertifizierungen aufweisen.

## 13. Verjährung

13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen das Krüger Unternehmen geltend machen kann.

13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit einem Krüger Unternehmen wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## 14. Außerordentliche Kündigung

14.1. Das Krüger Unternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Lieferanten eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Lieferant die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

## 15. Abtretungsverbot und Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des Lieferanten gegen die Unternehmen der Krüger Gruppe ist ausgeschlossen, soweit der Lieferant nicht aufgrund eines mit dem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehaltes diese Forderung an den Vorlieferanten abtreten muss.

## 16. Code of Conduct, Compliance und Antikorruption

16.1. Der Lieferant akzeptiert den Code of Conduct der Krüger Gruppe (in seiner jeweils gültigen Fassung) als Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Krüger Gruppe.

16.2. Der Lieferant sichert zu, dass seine geschäftliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den für ihn geltenden (i) gesetzlichen, (ii) sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie (iii) den mit dem Krüger Unternehmen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen steht. Der Lieferant sichert zudem zu, dass in seinem Unternehmen ausreichende organisatorische Maßnahmen ergriffen sind, um die Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.



16.3. Es ist dem Lieferanten strikt untersagt, den Mitarbeitern (einschließlich deren Angehörigen) der Krüger Gruppe für deren Tätigkeit in der Krüger Gruppe Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Handelt der Lieferant diesem Verbot zuwider, kann das Krüger Unternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

## **17. Datenschutz**

17.1. Der Lieferant ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter an uns verpflichtet, die betroffenen Mitarbeiter rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch uns zu informieren; wir sehen von einer Information des betroffenen Mitarbeiters ab. Wir stellen dem Lieferanten die zur Erfüllung der Informationspflichten nach Satz 1 notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.

## **18. Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand**

18.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AEB bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.

18.2. Für diese AEB und für die Vertragsbeziehung zwischen dem Krüger Unternehmen und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

18.3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.